



Bundesverband Energiemarkt
& Kommunikation e.V.

edna Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.
c/o PSW Energy GmbH, Michael-Ende-Str. 20, 52499 Baesweiler

edna Bundesverband Energiemarkt &
Kommunikation e.V.

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
D-10117 Berlin

c/o PSW Energy GmbH
Michael-Ende-Str. 20
D-52499 Baesweiler

+49 (0) 173 437 2968
richard.plum@edna-bundesverband.de
www.edna-bundesverband.de

Baesweiler, 01.08.2024

**Stellungnahme und Fragen zum Dokument „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG;
Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen
inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“**

Vorbemerkung

Im edna Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V. arbeiten Software-Hersteller, Beratungsunternehmen, Dienstleister und Anwender zusammen. Damit soll das Funktionieren des Energiemarktes und all seiner Funktionen, insbesondere auch der Marktkommunikation, über alle Marktrollen hinweg sichergestellt werden. Ziel von edna ist es, Akteure bei der digitalen Transformation der Energiemärkte zu unterstützen. Gleichzeitig vertritt edna mit der evu+ Initiative über 50 kleine und mittlere Versorger und Stadtwerke mit dem Ziel, die energiewirtschaftlichen Prozesse rund um die Marktkommunikation zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Die „Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“ ist für die Unternehmen der Energiewirtschaft von großer Bedeutung.

edna begrüßt die im Entwurf des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vorgenommenen Klarstellungen und Erläuterungen im Kontext der Umsetzung der verpflichtenden Einführung der elektronischen Rechnung für bestimmte Umsätze ab dem 1. Januar 2025.

Im Rahmen einer extra für das Thema „Elektronische Rechnung“ initiierten edna Projektgruppe – bestehend aus einer Vielzahl der relevanten Softwareunternehmen der Energiewirtschaft – haben sich nachfolgende Anmerkungen und Fragestellungen ergeben.

Wir bitten höflichst – wissentlich, dass wir die Rückmeldefrist an dieser Stelle leider nicht einhalten konnten – um Beachtung und Klarstellung unserer Fragen. Sofern bei der zukünftigen Umsetzung der neuen Regelungen weitere Fragen auftreten, so werden wir wieder den Kontakt zu Ihnen suchen, um eine effektive und branchenweite Klärung und Lösung der offenen Punkte herbeizuführen.

Anmerkungen und Fragen

Zitat Kap. 2.3.:

„Welches – zulässige – Format verwendet wird, ist eine zivilrechtliche Frage, die nur zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist.“

Im Umkehrschluss besteht somit die Pflicht, beliebige Rechnungen entgegennehmen zu müssen, die der Norm EN 16931 entsprechen.

Kann der Rechnungssteller damit das Format frei wählen oder muss er sich zwingend mit dem Rechnungsempfänger abstimmen? Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Zitat Kap. 2.3.3:

„Enthält der Bildteil dagegen abweichende Rechnungsangaben (z. B. aufgrund manipulativer Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder einen abweichenden Umsatzsteuerbetrag), stellt er ggf. eine weitere (sonstige) Rechnung dar, für die die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen sind.“

Würde das so wie beschrieben umgesetzt, konterkariert das das Ziel einer automatisierten Rechnungsverarbeitung, da es den Rechnungsempfänger in die Pflicht nehmen würde, zu prüfen, ob die Daten im Bild identisch sind zu den strukturierten Daten. Der Satz sollte gestrichen werden, da er eigentlich inhaltlich auch der Aussage im vorigen Satz widerspricht:

„Bei einem hybriden Format bilden die im XML-Format vorliegenden Rechnungsdaten den führenden Teil.“

Was bedeutet unter Punkt 2.3.3 RN29

[...] Voraussetzung hierfür ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. [...]

Dem folgend die Frage, entspricht die heutige INVOIC in der Energiewirtschaft dem EDI-Format und kann unverändert mindestens bis Ende 2027 beibehalten werden? ...oder sogar darüber hinaus?

Abschläge

Grundsätzlich wird nichts über die in der Energie- und Wasserwirtschaft üblichen Abschläge und Vorauszahlungen / Anzahlungsrechnungen definiert.

- Fällt ein Abschlagsplan unter das Dauerschuldverhältnis und reicht damit eine Abschlagsrechnung in Form einer E-Rechnung für den „ersten“ Abschlag aus?
- Ist es dann korrekt, dass eine neue E-Rechnung ausgestellt werden muss, wenn sich der Abschlag ändert / der Kunde den Abschlag anpasst?

(Beschrieben unter Punkt 3.3 RN 38 + 39)

Umsatzsteuerangabe auf geleistete Abschläge

Bei einer Rechnungsstellung bspw. einmal im Jahr, werden die geleisteten Abschläge aufgeführt und in Abzug gebracht. Eine Angabe der in den Abschlägen enthaltene USt-Anteil kann in dem heutigen XRechnung-Format nicht aufgeführt werden, dafür gibt es keine eindeutigen Felder. Das ist mit den Angaben im UStG nicht vereinbar.

Wird es dazu eine Regelung und ein entsprechendes Feld geben?

Kommunale Unternehmen

Eigentlich müssten alle rein kommunalen Unternehmen (das sind i. d. R. Wasserverbände mit ihren Wasser- und Abwasser-Leistungen) schon der heutigen ERechV unterliegen. In der Praxis wird jedoch kaum eine E-Rechnung erstellt / empfangen.

Fallen diese Unternehmen jetzt unter den Punkt 3.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts?

Versand

Gibt es für den E-Mail-Versand spezielle Vorgaben? So zum Beispiel für:

- o Absenderadresse
- o E-Mail Header
- o E-Mail Body
- o Signatur und Verschlüsselung

Wir sagen Danke und freuen uns auf Ihre Beachtung respektive Rückmeldung!

Mit den besten Grüßen

Richard Plum
Geschäftsführer